

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 2,64 und 1,64 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Fl.Nrn. 85,91,225,231, (Teilflächen), alle Gemarkung Thann.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass es sich bei der Maßnahme um ein Naturschutzprojekt zur Erhaltung typischer Arten der Flora und Fauna extensiver Weidenutzung handelt. Innerhalb der geplanten Weidezäune zur Reaktivierung der Weidehaltung befindet sich Wald, der dadurch in die extensive Weide einbezogen wird, so dass eine Nutzungsänderung (Rodung) erfolgt. Das Projekt wird von der Höheren und unteren Naturschutzbehörde befürwortet. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Abensberg, 7.4.25*

*gez. Christine Wolf, FA*